

Information über die Vorgehensweise bei der ärztlichen / zahnärztlichen Versorgung der Flüchtlinge:

Es gibt das Asylbewerberleistungsgesetz(§ 4 und § 6), das u.a. die medizinische Versorgung für Asylbewerber in den ersten 15 Monaten regelt:

- **§4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**
- (1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** sind die **erforderliche** ärztliche und zahnärztliche **Behandlung** einschließlich der **Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln** sowie sonstiger zur **Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen** zu gewähren

Ärzte können danach alle wirklich wichtigen Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Ausgeschlossen sind z.B. Hörgeräteverordnungen und Sehhilfen bei Erwachsenen, (bis auf wenige Ausnahmen) außerdem elektive, also nicht akut notwendige Operationen wie Gelenkersatz, Operationen oder Eingriffe ohne akute Schmerzen oder Entzündungen.

Chronische Erkrankungen wie Zuckererkrankungen, Bluthochdruckerkrankung psychiatrische Erkrankungen werden selbstverständlich auch behandelt.

Im zahnärztlichen Bereich können i.R. des Asylbewerberleistungsgesetzes nur akute dringend notwendige Behandlungen übernommen werden. Die Kostenübernahme von Zahnersatz, Prothesen werden im Normalfall nicht übernommen. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Prüfung mit Begutachtung.

Die Gesundheitskarte (Chipkarte für Flüchtlinge, um einen einfacheren Zugang zur medizinischen Versorgung zu ermöglichen.) soll zwar auch in Baden Württemberg eingeführt werden, ob und wann ist noch nicht bekannt.

Momentane Situation (Stand November 2015):

Der behandelnde Arzt benötigt einen **Behandlungsschein**, damit er die erbrachten Leistungen abrechnen kann.

Der Flüchtling, der zu einem Arzt möchte, holt sich beim Sozialarbeiter der Unterkunft einen **Berechtigungsschein**. Ihm stehen 2 Berechtigungsscheine im Quartal zu, einer für den Arzt, einer für den Zahnarzt.

Sinnvoll und wünschenswert ist **ein ärztlicher Ansprechpartner vor Ort (Hausarzt)** der dann ggf. auch die Überweisung zum Facharzt regelt bzw. ausstellt.

„Ärztehopping“ sollte möglichst vermieden werden! Es ist für alle Beteiligten ein großer Aufwand und bringt meist keine neuen Erkenntnisse. In der Vergangenheit sind z.B. auch schon mal 3 Kernspinaufnahmen desselben Organs und Patienten angefertigt worden!

Der Arztbesuch sollte angemeldet sein, möglichst mit Ehrenamtlichen oder Dolmetscher. Angedacht ist, mittelfristig zumindest in den größeren Unterkünften eine medizinische Vorabklärung und Vermittlung bereit zu halten.

Je nach Art der Erkrankung oder vorgesehenen Maßnahme muss ggf. abgeklärt werden, inwieweit diese im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes erstattet werden kann. Hier sind die Sachbearbeiter im LRA zuständig, die Sozialarbeiter vor Ort können diese bei Problemen und Unklarheiten kontaktieren. Sollte kein Sozialarbeiter vor Ort erreichbar sein, kann die telefonische Hotline (0162-13870280 8-16 Uhr werktags) kontaktiert werden.

Der Sachbearbeiter trifft die Entscheidung über die medizinische Notwendigkeit und damit eine eventuelle Finanzierung in Zusammenarbeit mit einem Arzt des Gesundheitsamtes.

Bei akuten lebensbedrohlichen Krankheiten kann immer ein Arzt / Krankenhaus / Notfallpraxis aufgesucht werden ohne Vorabklärung!

Zu beachten ist, dass ein Rettungs- oder Sanitätswagen nur im Notfall zum Einsatz kommen sollte.

Waiblingen, 10.11.15 GB Gesundheit (07151 5011608), GB Soziale Hilfen